

M i t t e i l u n g

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	25.05.2011	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Änderung des Vormundschaftsgesetzes

Mitteilung:

Der Deutsche Bundestag hat am 14.04.2011 in zweiter und dritter Lesung den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts angenommen. Damit wird insbesondere die Begrenzung auf 50 Fälle von Vormundschaften bzw. Pflegschaften pro Vollzeitkraft gesetzlich festgelegt. Bei gleichzeitiger Wahrnehmung anderer Aufgaben ist die Zahl entsprechend herabzusetzen.

Zudem wird der Vormund verpflichtet, persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten. Er soll den Mündel in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Zudem wird der Vormund verpflichtet, persönlichen Kontakt zum Mündel zu halten.

Das Deutsche Jugendinstitut hat unter anderem auch aufgrund dieser Besuchsdichte die Empfehlung ausgesprochen, dass ein Vormund maximal 40 Vormundschaften führen soll. Vor dem Hintergrund, dass die vorgeschriebene Besuchsdichte dazu führt, dass ein Vormund, um diese einhalten zu können, täglich 2,5 Mündel besuchen muss, erscheint selbst diese Zahl nicht realistisch.

Zurzeit sind im Jugendamt fünf Vormünder mit 3,86 vollzeitverrechneten Stellen beschäftigt, die 147 Vormundschaften und Pflegschaften und 950 Beistandschaften betreuen (d.h. rund 38 Vormundschaften/Pflegschaften und 246 Beistandschaften pro Vollzeitstelle).

Der konkrete Personalbedarf, der sich für das Jugendamt aus dieser zu erwartenden Neuregelung ergibt, kann zurzeit noch nicht genau beziffert werden, da insoweit noch eine laufende Organisationsuntersuchung abzuwarten ist, die auch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beistandschaften ermittelt. Es wird auch zu überlegen sein, ob es sinnvoll ist, die bisherigen Mischarbeitsplätze Vormundschaften/Beistandschaften beizubehalten. Fest steht aber, dass es einen nicht unerheblichen Personalmehrbedarf durch diese Regelung geben wird.

Die Bundesregierung hält das Gesetz anders als die kommunalen Spitzenverbände nicht für zustimmungspflichtig. Zurzeit ist noch unklar, wie sich der Bundesrat positioniert. Aus Sicht des Kreisjugendamtes ist diese Regelung aber auf jeden Fall konnexitätsrelevant, da sie zu erheblichem Personalmehraufwand und damit zu deutlichen finanziellen Aufwendungen führen wird.

Zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 25.05.2011
In Vertretung